

Infoblatt

Rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume

Allgemeines:

Die Umstellungszeit beträgt für Acker- und Grünlandflächen laut EU-Bio-Verordnung zwei Jahre. Das heißt, dass bei Ackerflächen die erste Aussaat zwei Jahre nach Beginn der biologischen Bewirtschaftung und bei Grünland und mehrjährigen Futterkulturen die erste Ernte zwei Jahre nach Beginn der biologischen Bewirtschaftung als biologische Erzeugnisse gelten können. Bei anderen mehrjährigen Kulturen als Futterkulturen (also z.B. Obstkulturen) kann die erste Ernte drei Jahre nach Beginn der biologischen Bewirtschaftung als biologisches Erzeugnis gelten.

Unter bestimmten, genau definierten Voraussetzungen können Zeiträume vor dem Abschluss des Kontrollvertrages bzw. vor dem Flächenzugang zur Umstellungszeit angerechnet werden. Dies ist nur dann möglich, wenn für die betreffende Fläche eine ÖPUL-Maßnahme, eine Maßnahme der Länder oder eine privatrechtliche Maßnahme, die der Kontrolle unterliegt, beantragt war. Diese Maßnahmen müssen gewährleisten, dass keine Betriebsmittel ausgebracht worden sind, die nicht für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen sind.

Die Anerkennung von früheren Zeiträumen muss eigens beantragt werden.

Bitte beachten Sie, dass bei Neubetrieben im Falle einer rückwirkenden Anerkennung früherer Zeiträume von Flächen die 2-jährige gleichzeitige Umstellung der Tiere nicht möglich ist!

Der Antrag für die Anerkennung früherer Zeiträume muss an die zuständige Lebensmittelbehörde Ihres Bundeslandes gestellt werden. Die Kontaktdaten haben wir auf der letzten Seite zusammengestellt. Die Entscheidung, ob eine rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume möglich ist, wird Ihnen von der Behörde in Form eines Bescheides zugestellt.

Die Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der KVG unter „Rückwirkende Anerkennung Bio“:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_euquad_g.html

Ausgefüllt werden müssen:

- ⇒ das Hauptantragsformular Formular F_0002 „Antrag auf rückwirkende Anerkennung früherer Zeiträume als Teil des Umstellungszeitraumes“
- ⇒ Anlage a) Formular F_0003 bei gleichwertigen Maßnahmen
- ⇒ Anlage b) Formular F_0005 bei nicht gleichwertigen Maßnahmen
- ⇒ Anlage c) Formular F_0010 bei WF-, WPF-Flächen, Naturschutzprojekten der Länder oder entsprechenden privatrechtlichen Programmen

Für jedes Feldstück ist eine eigene Anlage (a, b oder c) auszufüllen.

Die zusätzlich notwendigen Beilagen sind in den Antragsformularen angeführt.

Generell ist der Mehrfachantrag der letzten drei Jahre beizulegen, wobei die Feldstücksliste im Detail vorliegen muss (mit KG- und Grundstücksnummern), bei WF- und anderen Naturschutzflächen zusätzlich die Projektbestätigung und je nach Maßnahme ggf. auch Saatgutnachweise.

Die für die Anerkennung früherer Zeiträume geeigneten Maßnahmen werden in „Gleichwertige“ und „Nicht gleichwertige“ Maßnahmen eingeteilt.

Diese Unterscheidung ist für den Ablauf der Bearbeitung ausschlaggebend.

Gleichwertige Maßnahmen werden von den Behörden im Alleingang bearbeitet.



Bei den nicht gleichwertigen Maßnahmen wird die Kontrollstelle beigezogen. Diese muss die Fläche im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle inspizieren, eine Risikoanalyse erstellen, ggf. Proben ziehen und einen Bericht dazu verfassen.

Je nach Maßnahme kann die Hälfte der Umstellungszeit anerkannt werden (12 Monate bei Acker und Grünland, 18 Monate bei Streuobst) oder eine sofortige Anerkennung erfolgen.

Gleichwertige Maßnahme	Nicht gleichwertige Maßnahme	½ der Um-zeit	Sofort. Anerk.
Bewirtschaftung von Bergmähwiesen, Submaßnahme „Bergmäher“			✓
Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen			✓
Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen			✓
Naturschutzfachlich wertvolle Pflegeflächen (WPF)			✓
Naturschutzfläche (WF)			✓
Naturschutzflächen der Länder (basierend auf VO (EU) 1305/2013)			✓
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (mit Code DIV)		✓	
	Alpung und Behirtung		✓
	Einschränkung ertragsteigernder Betriebsmittel (nur AF-, GL- und Bodengesundungsflächen)	✓	
	Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen ohne SG-Nachweis		✓
	Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen ohne SG-Nachweis		✓
	Flächen unter privatrechtlichen Programmen (kontrolliert durch akkred. Dritte)	✓	
	Naturschutzflächen der Länder (nicht basierend auf VO (EU) 1305/2013)		✓
	Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (mit Code DIV) ohne SG-Nachweis	✓	

Bei Flächen, die in keiner der in der Tabelle angeführten Maßnahmen gemeldet waren, kann keine rückwärtige Anerkennung früherer Zeiträume erfolgen, sie müssen die gesamte Umstellungszeit durchlaufen.

Nicht vergessen:

Zugangsfelder müssen der Kontrollstelle gemeldet werden!

Anfallende Kosten:

- Bescheiderstellungskosten der Behörden
- Kosten der Kontrollstelle, Verrechnung nach Aufwand (bei nicht gleichwertigen Maßnahmen Kostenpflichtige Zusatzkontrolle, Berichterstellung, ggf. Probenanalyse).



Kontaktaten für die Antragsstellung – zuständige Behörden: (siehe auch KVG-Homepage www.verbrauchergesundheit.at, Suche: Formular „L_0001“)

<p>Burgenland</p> <p>Amt der Burgenländischen Landesregierung Abt. 6, Referat Lebensmittelaufsicht Europaplatz 1 7000 Eisenstadt Tel: +43 57 600 DW 2693 bzw. 2231 E-Mail: post.a6-lma@bgld.gv.at Website: www.burgenland.at</p>	<p>Salzburg</p> <p>Amt der Salzburger Landesregierung Abt. 9, Lebensmittelaufsicht und Verbraucherschutz Sebastian-Stief-Gasse 2 5020 Salzburg Tel: +43 662 8042 2961 E-Mail: lebensmittelaufsicht@salzburg.gv.at Website: www.salzburg.gv.at/gesundheits</p>
<p>Kärnten</p> <p>Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 5, Kompetenzzentrum Gesundheit und Pflege, UA Gesundheit und Recht UA Sanitätsdirektion, Sachgebiet Lebensmittelaufsicht Kirchengasse 43 9020 Klagenfurt Tel: +43 50536 15152 E-Mail: abt5.lmi@ktn.gv.at Website: www.ktn.gv.at</p>	<p>Steiermark</p> <p>Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 8 Gesundheit und Pflege Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Lebensmittelaufsicht Friedrichgasse 9 8010 Graz Tel: +43 316 877 3541 E-Mail: lebensmittelaufsicht@stmk.gv.at Website: www.gesundheit.steiermark.at</p>
<p>Niederösterreich</p> <p>Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle Landhausplatz 1 3100 St. Pölten Tel: +43 2742 9005 12689 E-Mail: post.LF5-LM@noel.gv.at Website: www.noel.gv.at</p>	<p>Tirol</p> <p>Amt der Tiroler Landesregierung Abt. Landessanitätsdirektion, Fachbereich Lebensmittelaufsicht Bozner Platz 6 6020 Innsbruck Tel: +43 512 508 2852 E-Mail: lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at</p>
<p>Oberösterreich</p> <p>Amt der Oberösterreichischen Landesregierung Abt. Ernährungssicherheit und Veterinärwesen Bahnhofplatz 1 4021 Linz Tel: +43 732 7720 14272 E-Mail: la.esv.post@ooe.gv.at Website: www.land-oberoesterreich.gv.at</p>	<p>Vorarlberg</p> <p>Amt der Vorarlberger Landesregierung Abt. IVb Gesundheit und Sport Landhaus 6901 Bregenz Tel: +43 5574 511 24222 E-Mail: land@vorarlberg.at Website: https://vorarlberg.at</p>
<p>Wien</p> <p>Amt der Wiener Landesregierung Magistratsabteilung 59 Spittelauer Lände 45 1090 Wien Tel: +43 1 4000 59210 E-Mail: post@m59.magwien.gv.at Website: www.wien.gv.at/kontakte/ma59/</p>	